

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 4 2 9 / 2 0 2 2 / B V**

Datum:  
13.12.2022

Federführung:  
Dezernat I, Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt  
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

**Heidelberger Wirtschaftsoffensive - Erweiterung der  
Außenbewirtschaftungsflächen und Reduzierung von  
Gebühren bis zum 31.12.2023 Änderung der  
Sondernutzungsgebührensatzung**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	09.02.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

- 1. Die Regelung zur Erweiterung der Außenbewirtschaftungsflächen wird als Maßnahme der „Heidelberger Wirtschaftsoffensive“ bis zum 31.12.2023 verlängert.*
- 2. Wie bereits in 2020 beschlossen, werden die Gebühren für Außenbewirtschaftungsflächen, Werbeaufsteller, Warenstände, Dekorationsgegenstände und ähnlichem im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 um 75 % im Vergleich zur Gebührenhöhe vor der Coronapandemie reduziert. Zu diesem Zweck wird die als Anlage 01 beigefügte "7. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung" beschlossen.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• Mindereinnahmen durch Gebührensenkung	circa 300.000
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Coronakrise hat viele Unternehmen wirtschaftlich stark geschwächt. So hat auch die Gastronomie stark unter Lockdown und Hygieneauflagen gelitten und musste ihre Umsatzzahlen deutlich nach unten korrigieren. Nun kommt seit Sommer 2022 mit dem Konflikt in der Ukraine durch deutlich höhere Energiepreise sowie Produktions- und Lieferengpässe eine weitere Belastungssituation in die ohnehin wirtschaftlich angespannte Lage vieler Betriebe. Die derzeitige sehr hohe Inflationsrate von rund 10 Prozent hat Einfluss auf das Konsumverhalten und senkt die Geschäftserwartungen der Unternehmen für das Jahr 2023. Zur Entlastung der gastronomischen Betriebe und des Einzelhandels sollen die unterstützenden Regelungen der Heidelberg Wirtschaftsoffensive von 2022 in das Jahr 2023 übernommen werden.

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Heidelberger Wirtschaftsoffensive wurden die Handels- und Gastronomiebetriebe der Stadt Heidelberg mit effektiven Hilfsaktionen durch die fast 3 Jahre währende Coronapandemie begleitet. Die ergriffenen Maßnahmen wurden von den Unternehmen sehr positiv aufgenommen. Dennoch sind durch die vergangenen Jahre viele Betriebe in eine wirtschaftlich fragile Situation geraten, deren Stabilisierung erst zeitverzögert nach einem tatsächlichen Ende der verschiedenen Krisen erreicht werden kann. Nun verschärft die aktuelle Situation, ausgelöst durch den Konflikt in der Ukraine, die Situation vieler Betriebe erneut. Anstelle der Möglichkeit einer Stabilisierung der finanziellen Situation und somit des Unternehmens tritt nun sogar eine weitere Verschärfung der Lage ein. Produktions- und Lieferengpässe bedeuten neben einer logistischen Herausforderung auch Preissteigerungen, insbesondere sind hier die Energiekosten anzuführen.

Betriebe konnten ihre finanziell kritische Situation überstehen, fürchten nun aber aufgrund der derzeitigen Energiekrise und Inflation neue und noch größere Belastungen. Sinnvoll ist es daher weiterhin die Sondernutzungsgebühren für die Gewerbetreibenden zu senken und die Erweiterung der Außengastronomie für die Gastronomen beizubehalten.

Die vergangenen zwei Jahre haben gezeigt, dass die überwiegende Anzahl an Unternehmen sehr verantwortlich mit den Liberalisierungen umgegangen ist. Entsprechend wurden die Vorgaben gut erfüllt und auch auf die Qualität der Umsetzung wurde Wert gelegt.

Insbesondere die Erweiterungen an Außengastronomieflächen führte an vielen Stellen zu einer zuvor nicht vorhandenen Urbanität. Wenngleich der öffentliche Raum, insbesondere Parkplätze, in starker Nutzungskonkurrenz steht, konnten die Einzelfallentscheidungen für eine Außengastronomie nicht nur den Betrieben eine Hilfestellung geben, sondern waren auch für das Stadtbild und die Nachbarschaft zuträglich. So trug die Außengastronomie und damit einhergehende Belegung der Fläche in vielen Fällen zur Urbanität und Aufenthaltsqualität bei.

### **2. Beibehaltung der Erweiterungsflächen für Außengastronomie und Reduzierung von Sondernutzungsgebühren bis zum 31.12.2023**

Die Verwaltung schlägt vor, die Heidelberger Gastronomiebetriebe durch die ursprünglich in 2020 wegen der Coronakrise begonnenen Maßnahmen weiterhin zu unterstützen. Die Möglichkeit der Außenflächenerweiterung soll auch zukünftig zugelassen werden, sofern dies tatsächlich, aus wegerechtlichen, verkehrlichen und nachbarschutzrechtlichen Gründen möglich ist. In Einzelfällen, die in der Vergangenheit zu Konflikten durch die erweiterte Außenbewirtschaftung entstanden sind, wird sich die Verwaltung gezielt mit dem Sonderfall befassen und sich für die Lösung des Konfliktes einsetzen.

Um eine gebührenreduzierte Erweiterung der Außenbewirtschaftungsflächen für Gastronomen weiterhin zu ermöglichen, ist eine Änderung in der Sondergebührensatzung (betroffen ist hier die Nummer 7 Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung (GebVerz-SoNuGS)) vorzunehmen. Für darin vorgeschlagene Gebührenänderungen/-erlässe gilt zu berücksichtigen, dass sich die Gebühren, die sich aus städtischen Satzungen ergeben (zum Beispiel für Müllabfuhr, Wasserversorgung, Verwaltungsgebühren, et cetera) nicht ohne Satzungsänderungen gesenkt oder ganz erlassen werden können. Zur Sicherstellung der kommunalen Finanzen durch stabile Einnahmen besteht eine gesetzliche Pflicht zur Gebührenerhebung.

*Von Folgendem wird bei der Realisierung des Vorschlages zur Erweiterung der Außengastronomie und zur Reduzierung von Sondernutzungsgebühren abgewichen:*

- *Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg, die unter anderen sinngemäß folgende Vorgaben machen:*
  - *Die Außenbewirtschaftung soll nur auf dem Gehweg, der direkt vor der Gaststätte liegt, zugelassen werden, nicht vor den Nachbargebäuden.*
  - *Bei Außenbewirtschaftung auf Plätzen ist das durch den Gemeinderat beschlossene Platznutzungskonzept zu berücksichtigen.*
- *Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg*

### **3. Gewerbliche Sondernutzungen im Öffentlichen Raum**

Die derzeit ungewissen wirtschaftlichen Perspektiven sind für den Handel und die Bürger äußerst belastend. Um die Kunden trotz gestiegener Preise in allen Lebensbereichen weiterhin in die Geschäfte der Stadt Heidelberg zu führen ist es notwendig, die Heidelberger Einzelhandelsbetriebe und Dienstleister weiter zu unterstützen. Folglich ist es für die Händlerschaft sinnvoll, mithilfe von Werbetafeln, Warenständern und Dekorationsgegenständen auf ihre Waren und vor allem auf ihre Angebote aufmerksam zu machen. Hierbei soll der stationäre Einzelhandel von Mehrkosten entlastet werden, indem die Gebühren für diese Art von Sondernutzung im gesamten Jahr 2023 um 75 % im Vergleich zu den Gebühren vor der Coronapandemie reduziert werden.

Demzufolge ist es notwendig, eine Satzungsänderung entsprechend der beiliegenden 7. Änderungssatzung (betroffen sind hier die Nummern 4 und 5 GebVerz-SoNuGS) vorzunehmen, damit die Gebühren für das Aufstellen von Werbetafeln, Dekorationsgegenständen et cetera bis einschließlich 31.12.2023 gesenkt werden können.

*Die Verwaltung schlägt vor, den Gewerbetreibenden durch eine großzügige Auslegung der Richtlinien zu helfen. Im Einzelnen geschieht dies durch folgende Vorgehensweisen:*

- *Abweichen von strengen Regelungen zum Aufstellen von Werbetafeln, Warenständern, Dekorationsgegenständen, et cetera*
- *Wenn keine Regelungen existieren, wird das Ermessen im Sinne der Gewerbetreibenden großzügig ausgelegt.*
- *Senkung der Gebühren für die Sondernutzungen in 2022 um 75 % im Vergleich zu den Gebühren vor der Coronapandemie.*

Von Folgendem wird in diesem Zusammenhang abgewichen:

- Richtlinien der Stadt Heidelberg für gewerbliche Sondernutzungen
- Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg

### Sonderfall Altstadt

Einzelne Regelungen der Richtlinie für gewerbliche Sondernutzung werden in der Altstadt mit Blick auf die Energiekrise in den Seitenstraßen derzeit nicht vollzogen. Die Beschränkungen für Dekorationsgegenstände/Warenauslagen/Schilder sind insofern weitgehend aufgehoben. Die Lockerungen galten ab 2022 auch in maßvoller Handhabung für die Geschäfte der Hauptstraße. Aufgrund des hohen Personenaufkommens und zur Wahrung des gewohnten Erscheinungsbilds der Altstadt, wird in Zukunft verstärkt darauf geachtet werden, dass Werbeaufsteller und andere Gegenstände den Fußgänger- und Lieferverkehr nicht behindern. Die Verwaltung wird in entsprechenden Einzelfällen direkt mit den Betrieben sprechen und diese beraten.

### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

#### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
AB 5	+	Erhalt der Einzelhandelsstruktur Begründung:
SL 3	+	Ziel/e: Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken Begründung:
		Ziel/e: Begründung:

#### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner

#### **Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	7. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung